



Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(06) Bezahltes Ehrenamt?

1. Der Zweispaht – Schizophrenie oder Normalität?

Ehrenamt und Bezahlung schließen sich eigentlich völlig aus. Einerseits soll damit begrifflich der Verbandsfunktionär ausgeschlossen werden, der eine Vergütung von deutlich über einer Million Euro als „ehrenamtliche Tätigkeit“ bezeichnet. Andererseits müssen auch die Puristen des Ehrenamts, nämlich zu 100% ehrenamtliche Organisationen wie die DLRG, erkennen, daß der Trend zur Monetarisierung des Ehrenamts wohl kaum generell aufzuhalten ist. Interne Verbandsbefragungen haben bereits mehrfach ergeben, daß jeweils gut 40% der aktiven Mitglieder eine Bezahlung nett fänden, die anderen finden, das ginge gar nicht.

2. Der Gesetzgeber...

...bietet wenige Anhaltspunkte, aber immerhin den Hinweis, daß eine geringfügige Bezahlung den Freibeträgen des § 3 Nr. 26 und 26a EStG entspräche, nämlich 3.000 EUR pro Jahr als Übungsleiter und 840 Euro pro Jahr im Rahmen der sog. Ehrenamtspauschale. Auch Fragen der Haftung sind an die gen. Grenze gebunden (Wagner, Verein und Verband, Rn. 19): Ab dem 07.04.2021 gilt § 31a BGB in der Fassung vom 30.03.2021 und lautet wie folgt: „(1) ¹Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.“ (...)

Die Rechtsprechung macht es allerdings deutlich: Die Ausübung eines Ehrenamtes und die Zahlung einer Vergütung schließen sich jedenfalls aus. „Vergütung“ ist die aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsvertrages vereinbarte Gegenleistung für geleistete Dienste, § 611 Abs. 1 BGB, so das OVG Schleswig in einer lesenswerten Entscheidung vom 21.03.2019 (3 LB 1/17, ZStV 2020, 62 m. Anm. Uhl).

3. Ehrenamtspauschale

Diese kann als jährlicher Freibetrag in Höhe von max. 840 Euro nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dies in der Satzung verankert ist. Die DLRG hat sich in ihrer Bundessatzung im Oktober 2021 zum dritten Mal absichtlich dagegen entschieden, d.h. sie verzichtet, vertreten durch ihr höchstes Organ, auf die Inanspruchnahme des Freibetrags – verbindlich für gut 570.000 Mitglieder in ca. 2.200 Vereinen. Man mag diese Entscheidung gut finden oder sie bekämpfen: Sie verdeutlicht die zentrale Bedeutung der Satzung, die eben nur mit der qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln (so die

gesetzliche Definition in § 33 Abs. 1 S. 1 BGB, von allerdings über § 40 BGB angewichen werden kann) geändert werden kann.

4. Vereinsrecht Wissen 2022

Im **Jahr 2022** weiten wir die Dienstleistungen rund um das Vereins- und Verbandsrecht aus und senden unseren ersten **podcast** zum Thema „**Mitgliederversammlungen 2022 und in Zukunft**“ am 18.02.2022. Wir berichten weiter.

Im Rahmen der Reihe **Vereinsrecht Wissen** vermitteln wir Grundlagenwissen zum Vereins- und Verbandsrecht, aber auch unsere beliebten Experten-Veranstaltungen „Vereinsrecht sophisticated“. Wir werden zahlreiche online-webinare in Zusammenarbeit mit Präsidiumsmitgliedern und Funktionsträgern der DLRG-Bundesebene und einzelner Landesverbände anbieten und für Institutionen wie bspw. die Volkshochschule Praxiswissen für Vereine zur Verfügung stellen. Und wir werden Formate entwickeln, um sich dabei auch sehen zu können. Die Übersicht über die **Termine bis April 2022** findet sich auf der Website www.wagner-vereinsrecht.com. Diese Website befaßt sich schwerpunktmäßig mit Themen aus dem Vereins- und Verbandsrecht. Sie wird ständig erweitert und aktualisiert.

Wir freuen uns auf das online-webinar „**Die Marke DLRG**“ am **09.02.2022, 18:00 bis 20:00 Uhr** mit Achim Wiese, stv. Leiter Verbandskommunikation, DLRG-Präsidium; Ingrid Lehr-Binder, Präsidentin DLRG LV-Baden und Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt (Vereinsrecht Wissen), Bundesbeauftragter Vereinsrecht.

Anmeldung unter: <https://attendee.gotowebinar.com/register/7077058690061608462>

5. Anmeldung

Den Anmeldelink und weitere Informationen zu Online-Seminaren u.ä. erhalten Sie auch per email: wagner@wagner-vereinsrecht.com.

6. Praxistip

Grundsatzfragen sollte man nicht zwischen Tür und Angel klären. Gerade Vereinsvorstände sollten sorgfältig klären, inwieweit die Bezahlung von Aktiven ihrem Bild von ehrenamtlicher Vereinstätigkeit entspricht.

Bleiben Sie einigermassen fröhlich...

Ihr

Jürgen Wagner

Literatur (Auswahl)

Website www.wagner-vereinsrecht.com

Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Demnächst neu: Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart (Vorbestellungen möglich)

Bereits erschienen: Buchbeitrag (Länderteil Fürstentum Liechtenstein) mit Dr. Helmut Schwärzler, Schaan/Zürich/Zug in: Süß/Wachter, Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, 4. Aufl. 2022

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz
wagner@wagner-vereinsrecht.com
www.wagner-vereinsrecht.com <07.02.2022>

Gesellschaftsrecht
Vereins- und Verbandsrecht